

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen der

SWU Energie GmbH

Karlstraße 1 – 3

89073 Ulm

vertreten durch die Geschäftsführer Herren Klaus Eder und Bernd Adolph

im Folgenden „Organträger“ genannt,

und der

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Karlstraße 1 – 3

89073 Ulm

vertreten durch die Geschäftsführer, Herren Wolfgang Rabe und Manfred Staib

im Folgenden „Organgesellschaft“ genannt.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich während der Dauer dieses Vertrages, ihren gesamten handelsrechtlichen Gewinn an den Organträger anzuführen.
- (2) § 301 AktG in der jeweils aktuellen Fassung gilt entsprechend, d.h. die Gewinnabführung darf dessen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (3) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. (3) HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Bislang gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers unter entsprechender Beachtung der §§ 301, 302 AktG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die bis zum Abschluss dieses bzw. eines Vorgängervertrages gebildet werden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

Der Organträger verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils aktuell gültigen, vollständigen Fassung.

§ 3 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich besteht erstmals für den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

(2) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmungsvorbehalte aus § 4 dieses Vertrages mit seiner Eintragung in das am Sitz der Organgesellschaft geführte Handelsregister wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2019.

(3) Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023. Er kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

Sollte der Vertrag erst in einem Folgejahr im Handelsregister eingetragen werden, gilt der Vertrag rückwirkend ab 1. Januar des entsprechenden Folgejahres und die Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren verlängert sich entsprechend.

(4) Den Vertragsschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn er nicht mehr über die Stimmenmehrheit in der Organgesellschaft verfügt.

§ 4 Zustimmungsvorbehalte

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

(2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers bedarf der Schriftform, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ist notariell zu beurkunden.

(3) Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 5 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung treten zu lassen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn die diesen Punkt bedacht haben würden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und zur Wirksamkeit u.a. der Registereintragung.
- (4) Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Vertrages vom 03.12.2004.

Ulm, den

SWU Energie GmbH

.....

Klaus Eder

Bernd Adolph

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

.....

Wolfgang Rabe

Manfred Staib